

Satzung des **Faschings-, Karnevals- und Gesellschaftsclub Narrenschiff** **e.V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen und trägt den Namen "Faschings-, Karnevals- und Gesellschaftsclub Narrenschiff e.V." (FKGC) Der Sitz des Vereins ist in Potsdam. Die Vereinsfarben sind Blau, Silber und weiß. Der Verein trägt folgendes Wappen:



Faschings-, Karnevals- und Gesellschaftsclub Narrenschiff e.V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Das Hauptanliegen des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen Brauchtums in Brandenburg durch Teilnahme an Karnevalsumzügen, Darbietung von Programmen eigener Tanzgruppen und Präsentation einer eigenen Prinzessin. Im Mittelpunkt steht weiterhin die Gestaltung eines regen Vereinslebens für die Mitglieder, die enge Kooperation mit anderen Karnevals- und Faschingsvereinen und die Zusammenarbeit mit einem örtlichen Kindergarten, aus dem in der Session ein Kinderprinzenpaar ausgewählt wird.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Dem FKGC können beitreten:

insbesondere die Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Ministerien, Gerichte und Behörden des Landes Brandenburg als ordentliche Mitglieder oder als fördernde Mitglieder.

Im Übrigen können Personen Mitglieder des Vereins werden, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr benötigen zum Beitritt in den Verein die schriftliche Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.

(2) Die Aufnahme in den FKGC ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand teilt die Ablehnung der Aufnahme dem Antragsteller schriftlich mit.

(3) Die Mitgliedschaft endet

mit dem Tod des Mitglieds,
durch Austritt,
durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahrs möglich.

(5) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das sich einer erheblichen Vereinsschädigung schuldig gemacht hat oder mit seinem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Der Beitrag der fördernden Mitglieder wird zwischen dem Vorstand und dem fördernden Mitglied vereinbart.

§ 5

Organe des FKGC

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Elferrat

Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des FKGC. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des FKGC, sofern es sich nicht um laufende Geschäfte des Vorstandes handelt.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

Wahl und Entlastung des Vorstandes,
Wahl und Abberufung des Elferrates
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
Wahl des Kassenprüfers und seines Stellvertreters,
Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Kassenprüfers und des Geschäftsberichts
Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder.

(2) Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung soll allen Mitgliedern zwei Wochen vorher zugehen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Stimmberechtigt sind die anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(3) Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen; er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies wünscht.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

(6) Für Wahlen gilt Folgendes:

Der Vorstand, der Elferrat und die Kassenprüfer gelten als gewählt, wenn die Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder für sie stimmen. Jedes Vorstandsmitglied, Elferratsmitglied und Kassenprüfer ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Wahl erfolgt auf Antrag geheim und mit Stimmzetteln.

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister und
dem Beisitzer.

(2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des FKGC im Sinne der Satzung.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB sind die in Absatz 1 bezeichneten Personen. Zur Vertretung des FKGC sind gemäß § 26 Abs. 2 BGB zwei der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.

§ 8

Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer und seinen Stellvertreter.

(2) Der Kassenprüfer oder sein Stellvertreter hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis der Kasse zu berichten.

§ 9

Elferrat

(1) Dem Elferrat gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und bis zu acht weitere Mitglieder an. Der Elferrat hat die Pflicht, die Erfüllung des Zieles und der Aufgaben des Vereins zu organisieren und die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder auch gegenüber Dritten zu vertreten. Der Elferrat hat folgende Aufgaben:

Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben
Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes
Ausführung der vom Vorstand übertragenen Aufgaben und übernommenen Funktionen.

(2) Die Mitglieder des Elferrates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Scheidet ein Elferratsmitglied vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10

Auflösung des FKGC

(1) Der FKGC kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend war und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder für die Auflösung gestimmt hat. Die Liquidation erfolgt durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei der Auflösung des FKGC oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Faschings und des Karnevals.

§ 11

Gleichstellung

Die in dieser Satzung enthaltenen Amts- und Funktionsbezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Juni 1996 außer Kraft.